

BVGer C-7246/2016 vom 30. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7246_2016

FR: TAF C-7246/2016 du 30 avril 2018

IT: TAF C-7246/2016 del 30 aprile 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 2. November 2016, mit welchem die am 1. Juni 2016 zugesprochene Rentenleistung bestätigt wurde.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 14. November 2016 wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

E. 3

Der Beschwerdeführer ist mazedonischer Staatsangehöriger und wohnt aktuell in Mazedonien. Damit gelangt das Abkommen Schweiz-Mazedonien zur Anwendung. Der Anspruch auf Leistungen der AHV richtet sich dabei grundsätzlich nach schweizerischem Recht.

E. 4

Umstritten und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer anstelle der ihm mit Verfügung vom 1. Juni 2016 zugesprochenen ordentlichen Altersrente eine einmalige Abfindung

auszurichten ist.

E. 4.1

Haben mazedonische Staatsangehörige, die nicht in der Schweiz wohnen, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente, die höchstens zehn Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihnen anstelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in Höhe des Barwertes der Rente gewährt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als zehn Prozent, aber höchstens zwanzig Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung gewählt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 des Abkommens Schweiz-Mazedonien).

E. 4.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erlangt eine versicherte Person, deren Ehegatte ebenfalls Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung entrichtet hat, jedoch erst dann Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben, das heisst, wenn auch beim zweiten Ehegatten der Versicherungsfall eintritt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 152/02 vom 18. Dezember 2002 E. 4 m.H. auf BGE 116 V 8 und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 136/01 vom 11. März 2002 E. 3a). Dies gründet im Wesentlichen auf der Überlegung, dass die Altersrenten von Ehegatten - namentlich zufolge einer allfälligen Einkommensteilung (Splitting) nach Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a AHVG und der Plafonierung der beiden Einzelrenten eines Ehepaares nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG - erst endgültig festgesetzt werden können, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben.

E. 4.3

Der Anspruch des am (...) 1953 geborenen Beschwerdeführers auf eine Altersrente entstand - unter Berücksichtigung des Rentenvorbezugs um 2 Jahre - am 1. Juli 2016 (Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 40 Abs. 1 AHVG). Hingegen wird der Anspruch der am (...) 1956 geborenen Ehefrau des Beschwerdeführers B._____, welche eigene Beiträge an die AHV leistete (act. 38 S. 1 f.), - vorbehaltlich eines Rentenvorbezugs gemäss Art. 40 AHVG - erst am 1. Juli 2020 entstehen (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AHVG). Da die dem Beschwerdeführer zustehenden Rentenbetreffnisse im heutigen Zeitpunkt nicht endgültig festgesetzt werden können, kann ihm (noch) keine einmalige Abfindung in Höhe des Barwertes der Rente nach Art. 16 des Abkommens Schweiz-Mazedonien zugesprochen werden. Es wird erst nach der endgültigen Festsetzung der Altersrenten beider Ehegatten möglich sein, zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der ihm zustehenden Altersrente Anrecht auf Auszahlung einer Abfindung hat und, bejahendenfalls, in welcher Höhe diese zu entrichten ist.

E. 4.4

Aus dem Umstand, dass - gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers - seine Ehefrau mit der Ausrichtung einer einmaligen Abfindung an ihn ebenfalls einverstanden sei, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, da zwingendes Recht (ius cogens) ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten gilt und von den Beteiligten nicht durch Vereinbarung abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden kann (Rhinow et al, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, Rz. 5).

E. 4.5

Unter Berücksichtigung der zwingenden Normen des öffentlichen Rechts und der ergänzenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es der Beschwerdeinstanz verwehrt, dem Anliegen des Beschwerdeführers zu entsprechen.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Ausrichtung einer einmaligen Abfindung zu Recht verweigert hat und ihm stattdessen vorerst eine ordentliche Altersrente zugesprochen hat. Im Übrigen wurde der Rentenbetrag als solcher nicht beanstandet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung der Rente. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.